

Taxations- und Erlasskommission, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal

A-Post

Förderverein Taxawu Jigeen

Liestal, 10. November 2017

2017-6.19 BP/dj

Entscheid der kantonalen Taxations- und Erlasskommission vom 18. Oktober 2017

i.S. Förderverein Taxawu Jigeen – Action sociale pour des femmes, Therwil; Gesuch um Steuerbefreiung und Aufnahme in die Liste derjenigen Institutionen, an die freiwillige Zuwendungen vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig sind

Sehr geehrte Frau Rudin

Mit Eingabe vom 26. Juli 2017 (Eingangsstempel) an die kantonale Taxations- und Erlasskommission ersuchen Sie um Steuerbefreiung und um Spendenabzugsberechtigung des am 11. März 2017 gegründeten Fördervereins Taxawu Jigeen – Action sociale pour des femmes mit Sitz in Therwil.

Gemäss den eingereichten Statuten bezweckt der Verein, ohne Verfolgung kommerzieller Zwecke oder Gewinnstreben, Projekte zur Förderung der beruflichen und schulischen Ausbildung von Personen aus armen Verhältnissen im Senegal zu unterstützen, um ihnen eine bessere Zukunft zu ermöglichen. Im Vordergrund steht die Finanzierung und Begleitung des Projekts "Taxawu Jigeen – Action sociale pour des femmes". Dabei sollen Mädchen und junge Frauen aus armen Verhältnissen eine praktische berufliche Ausbildung, Sprachunterricht und "Education Familiale et Sociale (EFS) bekommen sowie praktische Kenntnisse über den Anbau von Gemüse vermittelt erhalten. Später können auch weitere Projekte im Rahmen des Zwecks des Fördervereins unterstützt werden.

Die kantonale Taxations- und Erlasskommission stellt fest, dass diese Tätigkeit gemeinnütziger Natur ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Befreiung des Vereins von der Staats- und Gemeindesteuer gemäss § 16 Abs. 1 lit. e StG gegeben. Ebenso ist der Verein für freiwillige Zuwendungen, Schenkungen und allfällige erbrechtliche Zugänge gemäss § 9 lit. a ESchStG von der basellandschaftlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

Was die Befreiung von der direkten Bundessteuer und die von Ihnen gewünschte Bestätigung der Spendenabzugsberechtigung betrifft, ist die Steuerverwaltung selbst zuständig (vgl. beiliegenden Entscheid).

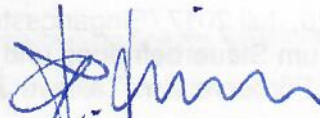
Demgemäss hat die kantonale Taxations- und Erlasskommission **erkannt**:

- //: 1. Das Gesuch wird **gutgeheissen** und der Förderverein Taxawu Jigeen – Action sociale pour des femmes, Therwil, wird in Anwendung von § 16 Abs. 1 lit. e StG von der Staats- und Gemeindesteuer befreit.
2. In gleicher Weise wird der Verein gemäss § 9 lit. a ESchStG von der basellandschaftlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.
- 2.1 Die beiden vorstehenden Entscheide gelten unter dem Vorbehalt, dass Punkt 15. der Statuten dahingehend angepasst wird, dass das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins einer Institution mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zwecksetzung übertragen wird. Der Artikel ist entsprechend neu zu formulieren und die überarbeiteten Statuten sind anschliessend umgehend der kantonalen Steuerverwaltung nachzureichen.
3. Gegen diesen Entscheid können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde innert 30 Tagen nach der Zustellung beim kantonalen Steuergericht in Liestal schriftlich Rekurs erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind im Rekurs deutlich anzugeben. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Freundliche Grüsse



Dr. Dieter Völlmin
Präsident



Benjamin Pidoux
Aktuar

- Entscheid betreffend direkte Bundessteuer mit Bestätigung der Spendenabzugsberechtigung

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Therwil